

S A T Z U N G

der Gemeinde Veelböken über die Bestimmung
von Vorhaben in dem bebauten Bereich OT Paetrow
Ausbau im Außenbereich

Aufgrund des § 246 a Abs. 1, Satz 1, Nr. 8 BauGB, in Verbindung mit § 34 Abs. 4 BauGB - Maßnahmengesetz - wird in der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.92 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich OT Paetrow Ausbau.
Das Satzungsgebiet ist in dem als Anlage beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt.

§ 2

Rechtsfolgen

Im Geltungsbereich der Satzung kann den in § 3 bezeichneten, im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB sonstigen Vorhaben, nicht entgegengehalten werden, daß

- a) sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- b) die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Im Satzungsgebiet bleibt die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 35 Abs. 1, 2 und 4 des BauGB unberührt.

§ 3

Sachlicher Anwendungsbereich

Vorhaben im Sinne des § 2, Abs. 1 sind folgende Wohnzwecken dienende Gebäude:

- a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen,
- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4, Satz 1 Nr. 5 des BauGB nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 50 v.H. des vorhandenen Gebäudes,

- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung unter Bekanntmachung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde in Kraft.

Gemeinde Veelböken
Die Bürgermeisterin



Gemeinde Veelböken

Außenbereichssatzung Paetrow Ausbau, Gemeinde Veelböken

Teil B - textliche Festsetzungen

Zulässig sind folgende Wohnzwecken dienende Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB:

- a) Errichtung von Wohngebäuden, die sich in ihrer Eigenart der näheren Umgebung einfügen.
- b) Erweiterung von Wohngebäuden, auch wenn sie von § 35 Abs. 4, Satz 1, Nr. 5 des BauGB nicht erfaßt werden, bis zu einer Größe von 50 v.H. des vorhandenen Gebäudes.
- c) Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zu Wohnzwecken, wenn die äußere Gestalt der baulichen Anlage im wesentlichen erhalten bleibt.

Grewe
Bürgermeisterin



Grewe